

DIN EN 16325

ICS 27.010

Ersatz für
DIN EN 16325:2013-05**Herkunftsnachweise bezüglich Energie –
Herkunftsnachweise für Elektrizität;
Deutsche Fassung EN 16325:2013+A1:2015**

Guarantees of Origin related to energy –
Guarantees of Origin for Electricity;
German version EN 16325:2013+A1:2015

Garanties d'Origine liées à l'énergie –
Garanties d'Origine de l'électricité;
Version allemande EN 16325:2013+A1:2015

Gesamtumfang 56 Seiten

DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 16325:2013+A1:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN/CENELEC/TC JWG 2 „Herkunftsnachweise und Energiezertifikate“ erarbeitet, dessen Sekretariat von SIS (Schweden) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 172-00-09 AA „Energieeffizienz und Energiemanagement“ im DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS).

Dieses Dokument beinhaltet die Änderung 1, die aufgrund der Aufhebung der Richtlinie zur Kraft-Wärme-Kopplung, welche durch die Energieeffizienz-Richtlinie ersetzt wurde, notwendig war.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 16325:2013-05 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) im gesamten Dokument wurde „KWK-Richtlinie“ durch „Energieeffizienz-Richtlinie“ ersetzt und entsprechende redaktionelle Anpassungen vorgenommen;
- b) Begriff 3.11 Richtlinie zur Kraft-Wärme-Kopplung wurde gestrichen;
- c) Begriff 3.18 Energieeffizienz-Richtlinie wurde neu aufgenommen;
- d) 7.3.3, Aufzählungen a) und b) wurden inhaltlich überarbeitet und umstrukturiert;
- e) Überschrift von 9.2 berichtigt;
- f) Tabelle A.1 für Kode 1 „erneuerbar“ und Kode 2 „fossil“ um jeweils eine Zeile zum nicht spezifizierten Fall ergänzt;
- g) Tabelle D.1 aktualisiert;
- h) Norm redaktionell angepasst.

Frühere Ausgaben

DIN EN 16325: 2013-05

Deutsche Fassung

Herkunftsnachweise bezüglich Energie — Herkunftsnachweise für Elektrizität

Guarantees of Origin related to energy —
Guarantees of Origin for Electricity

Garanties d'Origine liées à l'énergie —
Garanties d'Origine de l'électricité

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 28. Dezember 2012 angenommen und schließt Änderung 1 ein, die am 31. August 2015 vom CEN angenommen wurde.

Die CEN und CENELEC-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN und CENELEC-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN und CENELEC-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN- und CENELEC-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute und elektrotechnischen Komitees von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



**CEN-CENELEC Management Centre:
Avenue Marnix 17, B-1000 Brussels**

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	5
0 Einleitung	6
0.1 Allgemeines	6
0.2 Erfahrungen der Association of Issuing Bodies (AIB), Beschreibung des bestehenden freiwilligen Systems (EECS)	7
0.2.1 Association of Issuing Bodies (AIB)	7
0.2.2 Die Regeln des EECS	7
0.2.3 Registrierung von Erzeugungsanlagen	7
0.2.4 Ausstellung von EECS-Zertifikaten	8
0.2.5 Nutzung von EECS-Zertifikaten	8
0.2.6 Lebenszyklus	8
1 Anwendungsbereich	9
2 Normative Verweisungen	9
3 Begriffe	9
4 Hauptzielsetzungen	15
5 Registrierung der zuständigen Stellen und ihrer Vertreter	16
5.1 Ernennungsbehörde für zuständige Stellen	16
5.2 Merkmale von zuständigen Stellen	16
5.2.1 Allgemeines	16
5.2.2 Verantwortlichkeiten	16
5.2.3 Weisungsbefugnisse	17
5.2.4 Beschränkungen von zuständigen Stellen, die in Besitz von Herkunftsnachweisen sind	17
5.2.5 Vertraulichkeit	18
5.3 Kriterien für die Qualifizierung von zuständigen Stellen	18
5.4 Vertretungsberechtigte	18
5.5 Kriterien für die Qualifizierung von Vertretungsberechtigten	19
5.6 Verpflichtungen der zuständigen Stellen	19
5.6.1 Allgemeines	19
5.6.2 Verifizierung	19
6 Registrierung von Stromerzeugungsanlagen und Kontoinhabern	20
6.1 Antragsverfahren für Stromerzeugungsanlagen	20
6.1.1 Allgemeines	20
6.1.2 Antragsangaben	20
6.1.3 Messgeräte	21
6.2 Antragsverfahren für Kontoinhaber	21
6.3 Verpflichtungen von Registerteilnehmern	21
6.4 Überarbeitung der Registerdatenbank	22
7 Ausstellung und Inhalt eines Herkunftsnachweises	23
7.1 Aufbau des Herkunftsnachweises	23
7.2 Der Ausstellungsprozess	24
7.3 Verbrauchserklärung und Berechnung der Strommenge	25
7.3.1 Allgemeines	25
7.3.2 Verbrauchserklärung	25
7.3.3 Berechnung der Strommenge	26
7.4 CO ₂ -Emissionen und Atommüll	26

7.5	Besondere Festlegungen für elektrische Energie aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung	26
7.5.1	Menge an Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, die von einer Stromerzeugungsanlage produziert wurde.....	26
7.5.2	Herkunftsnachweise, die für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erteilt werden.....	27
8	Übertragung von Herkunftsnachweisen.....	27
8.1	Allgemeines	27
8.2	Der Übertragungsvorgang.....	27
8.3	Import/Export von den Registerdatenbanken.....	28
8.3.1	Erhalt eines Antrags auf Übertragung	28
8.3.2	Zurückweisung eines Antrags auf Übertragung.....	28
8.3.3	Beschränkungen des Exports.....	29
8.3.4	Beschränkung des Imports.....	29
9	Beseitigung von Fehlern	29
9.1	Fehler bei der Ausstellung	29
9.2	Fehler bei der Übertragung 	29
10	Ende der Gültigkeit eines Herkunftsnachweises	30
10.1	Allgemeines	30
10.2	Entwertung	30
10.2.1	Durchführung der Entwertung.....	30
10.2.2	Beantragen und Erstellen eines Entwertungsnachweises	31
10.3	Löschung.....	32
10.4	Ablauf.....	32
11	Mess- und Berechnungsverfahren	32
11.1	Messung	32
11.1.1	Allgemeines Messprinzip.....	32
11.1.2	Berechnung des Nettostroms.....	32
11.1.3	Maßgeblicher Betrachtungsrahmen	35
12	Auditierung.....	35
12.1	Bewertung des Systems für Herkunftsnachweise	35
12.2	Auditierung von Stromerzeugungsanlagen	35
12.3	Betriebliche Praxis.....	36
Anhang A (normativ) Codes für Brennstoff (oder Wärmequelle).....		37
Anhang B (normativ) Codes für die Technologie		41
Anhang C (normativ) Aufbau der Kodierung		43
C.1	Einleitung	43
C.2	Kodierung von Registerdatenbanken.....	43
C.3	Kodierung von Herkunftsnachweisen	43
C.4	Kodierung von Stromerzeugungsanlagen	44
C.5	Kodierung der Konto-Kennungen des Kontoinhabers.....	45
C.6	Kodierung von Technologien.....	46
Anhang D (normativ) Geografische Koordinaten.....		47
Anhang E (normativ) Codes für den Herkunftsnachweis für Kraft-Wärme-Kopplung — Wärmenutzung.....		49
Anhang F (normativ) Maßgeblicher Betrachtungsrahmen		50
F.1	Hydraulisches Kontinuitätsprinzip	50
F.1.1	Allgemeines	50
F.1.2	Erweitertes hydraulisches Kontinuitätsprinzip	51
F.2	Glättung der Stromerzeugung	51
F.3	Stromspeicherung und Umwandlung	51
F.4	Alternative Messungen für eine Hydraulikanlage	52

F.4.1 Sicherer Fluss..... 52
F.4.2 Nicht auf Energie beruhende hydraulische Systeme..... 53
Literaturhinweise..... 54

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 16325:2013+A1:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN-CENELEC/TC JWG 2 „Herkunftsnachweise und Energiezertifikate“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom SIS gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis April 2016, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis April 2016 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument enthält die Änderung 1 und wurde von CEN am 2015-08-31 angenommen.

Dieses Dokument ersetzt EN 16325:2013.

Anfang und Ende der durch die Änderung eingefügten oder geänderten Texte sind jeweils durch Änderungsmarken   angegeben.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

0 Einleitung

0.1 Allgemeines

A1 *gelöschter Text* **A1**

Das Ziel dieser Europäischen Norm ist es, dass sie einen Standard für Herkunftsnachweise (en: Guarantees of Origin, GO) entsprechend den maßgeblichen Richtlinien und vorhandenen freiwilligen Programmen definiert, um so einen normierten übertragbaren Herkunftsnachweis zu schaffen, der hauptsächlich für die Stromkennzeichnung, darüber hinaus aber auch zur Unterstützung weiterer Qualitätskennzeichnung verwendet werden kann. Ein Herkunftsnachweis (GO) ist ein Instrument, das dem Nachweis der Art und Weise der Energieerzeugung dient.

Es ist eine ansteigende Nachfrage seitens der Endkunden nach einer verlässlichen Nachweisführung über die Herkunft der erzeugten Energie zu verzeichnen. Darüber hinaus besteht für Elektrizitätsversorger die Verpflichtung, den Endkunden eine verlässliche Stromkennzeichnung bereitzustellen. Ein normiertes System für Herkunftsnachweise kann diese Anforderungen erfüllen.

Mit der Normierung von Herkunftsnachweisen wird ein Werkzeug geschaffen für die Erfüllung der Anforderungen nach der **A1** *gelöschter Text* **A1** Erneuerbaren-Energien-Richtlinie, der Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt und der **A1** Energieeffizienz-Richtlinie **A1**, sowie der Grundstein für die weitere Entwicklung der Zertifizierung hinsichtlich der ursprünglichen Stromerzeugung gelegt. Dadurch entsteht ein harmonisierter Weg zur Kennzeichnung der Herkunft der erzeugten Elektrizität. Diese Herkunftsnachweise (GOs) können für den Handel von Elektrizität und/oder die Stromkennzeichnung genutzt werden. In der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie und der **A1** Energieeffizienz-Richtlinie **A1** ist festgelegt, dass alle Mitgliedsstaaten die Herkunftsnachweise, die von anderen Mitgliedsstaaten erteilt wurden, grundsätzlich anerkennen müssen. Darüber hinaus sollte das System betrugssicher sein und Doppelzählung vermeiden. Aus diesem Grund ist eine Europäische Norm für Herkunftsnachweise (GOs) für alle Mitgliedsstaaten von Bedeutung. Die Inhalte dieser Norm können, nach erforderlichen Anpassungen, beispielsweise auch angewendet werden auf die Bereiche Heizung, Kühlung und Gas (einschließlich Biogas). Derartige Anpassungen sind nicht in dieser Norm enthalten.

Die Ausarbeitung und Veröffentlichung Europäischer Normen erlaubt Zertifizierungsstellen, die Ausrichtung ihrer Aktivitäten an konsensbasierter und anerkannter Praxis. Dies führt zu einer Erhöhung der Glaubwürdigkeit ihrer ausgestellten Zertifikate.

0.2 Erfahrungen der Association of Issuing Bodies (AIB), Beschreibung des bestehenden freiwilligen Systems (EECS)

0.2.1 Association of Issuing Bodies (AIB)

Die AIB verfolgt das Ziel der Entwicklung, Anwendung und Förderung eines normierten Systems Strukturen und Abläufen, welche den verlässlichen Betrieb von internationalen Zertifizierungssystemen sicher stellen, die die Kriterien Objektivität, Nichtdiskriminierung, Transparenz und Wirtschaftlichkeit erfüllen, um den internationalen Austausch von Zertifikaten zu unterstützen.

0.2.2 Die Regeln des EECS

Das European Energy Certificate System (EECS) ist ein gewerblich finanzierter, integrierter europäischer Rahmen für Ausstellung, Besitz, Übertragung und anderweitige Verarbeitung von elektronischen Dokumenten (EECS-Zertifikate), welcher bestimmte Eigenschaften von Strom bescheinigt. Diese Eigenschaften beziehen sich die verwendeten Quellen bzw. Energieträger und die erzeugten Strommengen von Kraftwerken und auf die Art und Weise der Stromproduktion. Die Anzahl der für ein Kraftwerk erteilten Zertifikate während eines Zeitraumes entspricht dabei der Menge des erzeugten Stroms in diesem Zeitraum. Diese Zertifikate belegen die Herkunft bzw. die Quelle dieses Stroms.

EECS unterliegt Regeln (den EECS-Vorschriften), welche in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft und den maßgebenden nationalen Bestimmungen sicherstellen, dass Systeme, die innerhalb des EECS-Regelwerkes betrieben werden, verlässlich, sicher und vollständig kompatibel sind. Die Einführung von harmonisierten Normen für die Ausstellung und Verarbeitung von EECS-Zertifikaten nach den Regeln der EECS ermöglicht den Besitzern von EECS-Zertifikaten, diese sowohl auf innerstaatlicher als auch auf internationaler Ebene anderen Kontoinhabern zu übertragen.

Die EECS-Vorschriften regeln die Verpflichtungen der AIB-Mitglieder in Verbindung mit ihrer Mitgliedschaft. Die AIB verwaltet die EECS-Vorschriften und ihre Mitglieder führen gegenseitige Überprüfungen der Tätigkeiten der anderen Mitglieder durch. Die Mitglieder sind innerhalb festgelegter geografischer Zuständigkeitsbereiche verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften durch ihre Kunden. Die EECS-Vorschriften harmonisieren die Ausstellung, Verwaltung, Übertragung, Entwertung und sonstige Weiterverarbeitung von EECS-Zertifikaten. Die EECS-Vorschriften legen auch die Anforderungen an eine Beteiligung der Mitglieder fest.

EECS-Zertifikate können als Herkunftsnachweis anerkannt werden, sofern sie entsprechend der Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt sind, oder in Verbindung mit anderen gesetzlichen Zertifizierungssystemen oder unter anderen, gänzlich freiwilligen Übereinkommen diesen entsprechen. Um Mitglied des EECS-Systems zu werden, müssen die einschlägigen Bestimmungen für diesen Zuständigkeitsbereich (Domain) den EECS-Vorgaben entsprechen. Dies gilt einschließlich der gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Anforderungen für die Ausstellung derartiger Zertifikate. Jedes Mitglied muss ein Domain-Protokoll erstellen, um entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen, dass die EECS-Vorgaben erfüllt sind.

Kontoinhaber sind nicht an die EECS-Vorschriften gebunden, aber an die Gesetzgebung für ihren Zuständigkeitsbereich.

0.2.3 Registrierung von Erzeugungsanlagen

EECS-Zertifikate können nur an diejenigen Kraftwerkseigentümer erteilt werden, die sich innerhalb eines Zuständigkeitsbereichs erfolgreich registriert haben. Um sich für eine Registrierung entsprechend des EECS zu bewerben, muss der Kraftwerkseigentümer Informationen über sich und das Kraftwerk liefern, einschließlich der Technologie und der Energiequellen, Inbetriebnahmedaten und Kapazitäten, Einzelheiten über möglicherweise erhaltene öffentliche Beihilfen, Einzelheiten der Einrichtung zur Messung der Energiequellen und der erzeugten Elektrizität, einschließlich aller Produktionshilfseinrichtungen, Pumpstationen und Eigenverbrauch. Die Registrierung erfordert eine Übereinstimmung des Kraftwerks sowohl mit dem Gesetz als auch dem EECS. Mitgliedern ist es erlaubt, sofern notwendig physische Inspektionen durchzuführen.

0.2.4 Ausstellung von EECS-Zertifikaten

Ist ein Kraftwerk einmal registriert, kann es EECS-Zertifikate erhalten. Der produzierte Strom samt allen genutzten Kraftstoffen, darf nur durch eine zugelassene Stelle gemessen werden. Die EECS-Zertifikate dürfen nur gehandelt werden für ins Netz eingespeisten Strom, für Strom, der in das Elektrizitätsnetz für die Produktionshilfseinrichtungen eingespeist wurde oder für Strom der benötigt wird, um Wasser nach oben zurück in das Pumpspeicherbecken zu pumpen. Zertifikate für die durch Produktionshilfseinrichtungen und Pumpen genutzte Elektrizität werden automatisch bei Ausstellung aufgehoben.

0.2.5 Nutzung von EECS-Zertifikaten

Die Zertifizierung der Stromqualität und des Verfahrens seiner Erzeugung bietet einen effizienten Mechanismus für den Nachweis von: Qualität und Erzeugungsverfahren, wie an den Abnehmer geliefert; Fortschritt gegenüber den Zielen für den Einsatz bestimmter Technologien; und Produktion und/oder Verbrauch, um Investitionen für bestimmte Kraftwerkskategorien anzukurbeln. Durch eine Zertifizierung ist es möglich, speziellen Arten von Strom einen Wert zuzuordnen, der separat zum physischen Strom gehandelt werden kann. Damit das wirksam funktioniert, sollten Produzenten, Händler, Versorger, Abnehmer, Nichtregierungsorganisationen (NGO, en: Non Governmental Organisation) und Regierungen sicher sein, dass die Zertifikate einen verlässlichen Nachweis der Qualität ihres bestimmungsgemäßen Zwecks, erbringen. EECS stellt sicher, dass Nutzer in die EECS-Zertifikate, erteilt und verarbeitet von AIB-Mitgliedern, Vertrauen haben.

0.2.6 Lebenszyklus

Der Lebenszyklus eines EECS-Zertifikats umfasst seine Ausstellung, Übertragung und Entwertung. EECS-Zertifikate werden für Strom aus Kraftwerken von Registraturen erteilt, die von AIB-Mitgliedern betrieben werden, welche in Verbindung mit nationalen Bestimmungen oder anderweitig unter EECS registriert sind. Sie dürfen dabei vom Herstellerkonto auf das Konto eines Händlers usw. übertragen werden, entweder innerhalb des Herkunftslandes oder zu anderen EECS-Registraturen europaweit. EECS-Zertifikate können aufgehoben und aus dem Umlauf genommen werden, wenn der Wert des Zertifikates eingelöst ist, und sie dürfen genutzt werden, um den verbleibenden Mix des Zuständigkeitsbereiches anzupassen. EECS-Zertifikate dürfen von Abnehmern aufgehoben werden in Anerkennung der Qualitäten, für die sie stehen; um finanzielle Anreize vom Staat in Anspruch zu nehmen; oder um vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zu kündigen. EECS-Zertifikate können ebenfalls aus dem Umlauf genommen werden, wenn ihre Ausstellung fehlerhaft war oder sie abgelaufen sind (automatische Entwertung), falls sie nach einer festgelegten Zeit noch übertragbar sein sollten.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Anforderungen an Herkunftsnachweise für Strom aus allen Energiequellen fest. Diese Norm schreibt die maßgeblichen Begriffe und Definitionen fest, die Anforderungen an die Registrierung, an die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen im Einklang mit den Europäischen Richtlinien zu Erneuerbaren Energien, zur  Energieeffizienz  und zum Elektrizitätsbinnenmarkt. Diese Norm umfasst außerdem Mess- und Auditverfahren.

Diese Herkunftsnachweise dürfen gehandelt und/oder für die Stromkennzeichnung/ weitere Qualitätskennzeichnung genutzt werden.

Der Inhalt dieser Norm kann nach entsprechenden Anpassungen beispielsweise auf die Bereiche Wärme, Kühlung und Gas (einschließlich Biogas) angewendet werden. Diese Anpassungen sind nicht Gegenstand dieser Norm.

Diese Europäische Norm legt keinerlei Nachhaltigkeitskriterien fest, diese Festlegungen erfolgen an anderer Stelle.

Diese Norm ist für Zertifizierungszwecke geeignet.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 16247-1, *Energieaudits — Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Kontoinhaber

Person oder Organisation, für die ein Konto für Herkunftsnachweise und ggf. ein Entwertungskonto in einer Registerdatenbank unterhalten wird

3.2

Tochtergesellschaft

„verbundenes Unternehmen“ mit derselben Funktion nach der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie

3.3

Änderung

Korrektur aller Daten eines Herkunftsnachweises durch eine zuständige Stelle im Falle des Eintretens eines Fehlers bei Ausstellung des Herkunftsnachweises oder im Zuge der Verarbeitung eines Herkunftsnachweises

3.4

Hilfseinrichtungen

Gegenstände einer Anlage und/oder Geräte, die nicht unmittelbar am Stromerzeugungsvorgang beteiligt, aber für den funktionsgemäßen Betrieb der Stromerzeugungsanlage erforderlich sind

3.5

anerkannte Messstelle

Person oder Organisation, die für die Sammlung und Bestimmung (im Auftrag des Registrierenden) gemessener Werte des Eingangs- und Ausgangsmessgerätes einer Stromerzeugungsanlage verantwortlich ist und die von einer zuständigen Stelle für die Messung elektrischer Energie zugelassen worden ist

3.6

entwerten

Verwenden eines Herkunftsnachweises zur Stromkennzeichnung und aus Gründen zur Vermeidung, dass dieser weiter gehandelt und auf ein anderes Konto übertragen wird

3.7

Entwertungskonto

Datensatz in einer Registerdatenbank bezüglich entwerteter Herkunftsnachweise und bezogen auf eine spezielle Person oder Organisation

3.8

Entwertungserklärung

elektronischer Vorgang, der einen Herkunftsnachweis entwertet und Zeitpunkt dieser Entwertung belegt. Anschließend ist der nicht auf einen anderen Teilnehmer der Registerdatenbank oder einen anderen Begünstigten übertragbar

3.9

Entwertungsstelle

zuständige Stelle, die Herkunftsnachweise entwertet, wodurch ihre weitere Übertragung zwischen den Teilnehmern eines nationalen Systems für Herkunftsnachweise vermieden wird

3.10

Kraft-Wärme-Kopplung

gleichzeitige Erzeugung von thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Vorgang

 gelöschter Text 

3.11

zuständige Stelle

nach den Gesetzen und Bestimmungen eines Staates (und gegebenenfalls einer Region) ordnungsgemäß bevollmächtigte Stelle zur Ausübung oder Erfüllung einer gesetzlichen, hoheitlichen, behördlichen oder administrativen Funktion im Zusammenhang mit der Verwaltung eines nationalen Systems für Herkunftsnachweise

3.12

Bevollmächtigte einer zuständigen Stelle

Person oder Organisation, die von einer zuständigen Stelle bevollmächtigt ist, in ihrem Namen die Pflichten in Verbindung mit der Verwaltung von Herkunftsnachweisen auszuüben

3.13

Verbrauchserklärung

Erklärung hinsichtlich der Einsätze einer Stromerzeugungsanlage (einschließlich der elektrischen Energie, die zur Energiespeicherung von dieser Stromerzeugungsanlage genutzt wird)

3.14

Stromkennzeichnung

Prozess, mit dem ein Elektrizitätsversorger seine Kunden über die an sie gelieferte elektrische Energie informiert, wie in Artikel 3.9 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie festgelegt

3.15

Zuständigkeitsbereich

geografisches Gebiet, das Stromerzeugungsanlagen enthält, bezüglich dessen eine zuständige Stelle für die Erteilung von Herkunftsnachweisen verantwortlich ist

3.16

elektrische Energie

Strom

Elektrizität

Energie, bereitgestellt durch den Fluss elektrischer Ladung durch einen Leiter

3.17

Stromerzeugungsanlage

separat gemessenes Gerät oder Gruppe von Geräten, die Ausgangsstrom erzeugt/erzeugen



3.18

Energieeffizienz-Richtlinie

Richtlinie 2012/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

3.19

Energieeinsatzfaktor

Anteil (angegeben als Faktor, der höchstens gleich Eins ist) der Nettostromerzeugung einer Stromerzeugungsanlage, der aus einer einzelnen Art Einsatzstoff stammt, wie in dem Antrag auf Ausstellung von Herkunftsnachweisen für den Zeitraum, in dem elektrische Energie erzeugt wurde, für diese Stromerzeugungsanlage und diese einzelne Art Einsatzstoff festgelegt

3.20

Ablauf

Verfall

Entwertung eines Herkunftsnachweises nach Ablauf eines vorgegebenen Zeitraums seit der Erzeugung der zugehörigen elektrischen Energie

3.21

Ausgangszähler

ein oder mehrere Geräte und unterstützende Einrichtungen zur (vollständigen oder teilweisen) Ermittlung der Menge an elektrischer Energie, die von einer Stromerzeugungsanlage zu einem Verteilungs- oder Übertragungssystem fließt oder um den Vor-Ort-Bedarf zu decken

3.22

Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises

Antrag auf Erteilung von Herkunftsnachweisen für die betreffende Stromerzeugungsanlage und für einen festgelegten Zeitraum, der vom bevollmächtigten Vertreter einer Stromerzeugungsanlage an eine zuständige Stelle gestellt wird,

3.23

Brutto-Stromerzeugung

gesamte Bruttostromproduktion einer Stromerzeugungsanlage, nachgewiesen durch ermittelte und gesammelte Messwerte von einer anerkannten Messstelle unter Bezugnahme auf ihre Eingangs- und Ausgangsmessgeräte (korrigiert durch Messzählerberichtigungen und das Ergebnis von allen Streitfällen)

3.24

Herkunftsnachweis

Zertifikat, das unter einem nationalen System für Herkunftsnachweise zum Zweck der Stromkennzeichnung ausgegeben wurde

Anmerkung 1 zum Begriff Herkunftsnachweise sollten innerhalb der Stromkennzeichnung zur Bestimmung des Anbieterstrommixes und beim Verkauf an Endverbraucher mit Produktdifferenzierung auch für eine Bestimmung des Produktmixes verwendet werden.

3.25

hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung

Kraft-Wärme-Kopplung, die die Kriterien der Anhänge I und II der Energieeffizienz-Richtlinie erfüllt

3.26

Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie

Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG

3.27

Eingangszähler

ein oder mehrere Geräte und unterstützende Einrichtungen zur (vollständigen oder teilweisen) Ermittlung der Menge an elektrischer Energie, die in eine Stromerzeugungsanlage von einem Verteilungs- oder Übertragungssystem fließt oder aus Vor-Ort-Erzeugung eingespeist wird

3.28

Einsatzstoff

Input

Menge einer bestimmten Art von Energie oder materiellen Gütern, die durch eine Stromerzeugungsanlage bei der Produktion von Strom (Output) verbraucht wird

3.29

Ausstellung

Prozess der Erstellung eines Datensatzes (als Herkunftsnachweis) in einem übertragbaren Konto in einer Registerdatenbank

3.30

Kennzeichnung

weitere Qualitätskennzeichnung

Verfahren, mit dem ein Versorger einem Kunden ausführliche Angaben über den gelieferten Strom auf der Grundlage der Auswahl von Herkunftsnachweisen zur Verfügung stellt, die die Kriterien für die betreffenden Handelsprodukte erfüllen

3.31

nationales System für Herkunftsnachweise

gesetzliches, behördliches, administratives und vertragliches Rahmenwerk bezogen auf einen Zuständigkeitsbereich (Domain), das, in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Europäischen Union, ein System für Herkunftsnachweise für diesen Zuständigkeitsbereich festlegt

3.32

Teilnehmer eines nationalen Systems für Herkunftsnachweise

Registrant einer Stromerzeugungsanlage innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des entsprechenden nationalen Systems für Herkunftsnachweise und/oder ein Kontoinhaber der für die Zwecke des nationalen Systems für Herkunftsnachweise eingerichteten Registrierungsdatenbank

3.33

natürlicher Fluss

Wasserfluss, der ohne Pumpwirkung vorhanden ist

3.34

Netto-Elektroenergieerzeugung

Brutto-Elektroenergieerzeugung einer Stromerzeugungsanlage abzüglich des Bedarfs aller Produktionshilfseinrichtungen sowie abzüglich der Verluste der Hauptnetztransformatoren seitens der Stromerzeugungsanlage

3.35

Vor-Ort-Bedarf

Strombedarf der am Ort des Kraftwerks auftritt, aber anderen Zwecken als denen der Stromerzeugung dient (z. B. Versorgung einer Papierfabrik usw.)

3.36

Stromerzeugungsanlage

Anlage, welche diejenige Energie produziert, auf die sich der Herkunftsnachweis bezieht

3.37

Energie

Output

Menge an elektrischer Energie, die von einer Stromerzeugungsanlage abgegeben und von einer anerkannten Messstelle in Einheiten von 1 MWh gemessen wird

3.38

Primärenergieeinsparung

Primärenergieeinsparung, die dem Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplungs-Technik zugeschrieben werden kann und nach den $\langle A_1 \rangle$ Anhängen I und II $\langle A_1 \rangle$ der $\langle A_1 \rangle$ Energieeffizienz-Richtlinie $\langle A_1 \rangle$ berechnet wird

3.39

Produktionsauditor

Umweltgutachter

zugelassene, vom Registerteilnehmer unabhängige Stelle, die von der verantwortlichen anerkannten Stelle ernannt wurde, um die vom Registerteilnehmer gelieferten Angaben zu einem Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises zu überprüfen, damit die Richtigkeit der Stromerzeugungsmenge sowie, sofern anwendbar, die Verbrauchserklärung zu diesem Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises bestätigt werden kann

Anmerkung 1 zum Begriff Solch ein Audit wird ausgeführt unter Bezugnahme auf oder durch Bereitstellung der Datensätze des Registerteilnehmers (oder falls abweichend des Besitzers oder Betreibers der entsprechenden Stromerzeugungsanlage). Gegebenenfalls darf die Kontrolle der Datensätze durch eine Kontrolle der betreffenden Stromerzeugungsanlage ergänzt werden.

3.40

Produktionsregistrator

Person oder Organisation, die für die Beurteilung der Anträge zur Registrierung von Stromerzeugungsanlagen für die Zwecke des nationalen Systems für Herkunftsnachweise verantwortlich ist

3.41

öffentliche Beihilfe

Beihilfe

Umfang, in dem finanzielle Beihilfen (andere als durch den Verkauf oder die Entwertung von Herkunftsnachweisen) empfangen wurden oder für Investitionen zur Qualifizierung von Stromerzeugungsanlagen oder für ihre laufende Stromproduktion empfangen werden

3.42

Registerteilnehmer

Person, in deren Namen eine Stromerzeugungsanlage in einer Registrierungsdatenbank erfasst ist

3.43

Registerdatenbank

Registratur

von einer zuständigen Stelle oder einer von ihr beauftragten dritten Partei betriebene Datenbank, die Folgendes umfasst:

- Übertragungs- und Entwertungskonten sowie Herkunftsnachweise, die in diesen Konten erfasst sind;
- Einzelheiten über die Stromerzeugungsanlagen und der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten dritten Partei zur Verfügung gestellte Angaben im Zusammenhang mit der Registrierung dieser Stromerzeugungsanlagen; und
- detaillierte Informationen über Herkunftsnachweise, die aus dieser Registerdatenbank heraus übertragen wurden.

3.44

Registerfunktionen

Registrierung von Stromerzeugungsanlagen und Ausstellung und Registrierung von Herkunftsnachweisen bezüglich ihrer erzeugten Strommenge sowie Verwaltung der betreffenden Prozesse

3.45

Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG

3.46

Antrag auf Übertragung

Transferantrag

Antrag auf Übertragung eines oder mehrerer Herkunftsnachweise, der Folgendes festlegt:

- a) die Identität der entsprechenden Herkunftsnachweise;
- b) die Identität des Übertragungskontos, in dem derartige Herkunftsnachweise gehalten werden;
- c) die Identität des Übertragungskontos des Erwerbers; und
- d) die Registerdatenbank, in der dieses Übertragungskonto festgehalten ist;

und der vom Inhaber dieses Übertragungskontos oder von einem Dienstleister, den der Kontoinhaber bei der entsprechenden zuständigen Stelle angemeldet hat, die berechtigt ist, solch einen Antrag in Bezug auf Herkunftsnachweise, die in dem (relevanten) Übertragungskonto gehalten werden, zu stellen, gestellt wurde

3.47

Übertragungskonto

Datensatz einer Registerdatenbank, der Folgendes bezüglich eines bestimmten Kontoinhabers umfasst:

- a) Herkunftsnachweise, die an diesen Kontoinhaber von der zuständigen Stelle, welche die Registerdatenbank betreibt, erteilt wurden; und
- b) Herkunftsnachweise, die auf diesen Kontoinhaber übertragen wurden;

und der in jedem Fall nachfolgend nicht:

- 1) auf ein anderes Übertragungskonto in dieser oder einer anderen Registerdatenbank übertragen wird; oder
- 2) aufgehoben wird; oder
- 3) abläuft; oder
- 4) zurückgezogen wird

3.48

Erwerber

Kontoinhaber, dessen Übertragungskonto in einem Übertragungsantrag benannt wurde

3.49

Veräußerer

Kontoinhaber, der bei der zuständigen Stelle, in deren Registerdatenbank ein Herkunftsnachweis in seinem Übertragungskonto gehalten wird, eine Übertragung dieses Herkunftsnachweises auf ein anderes Übertragungskonto beantragt hat

3.50

Anlagentyp (einer Stromerzeugungsanlage)

Art des von einer Stromerzeugungsanlage verbrauchten Einsatzstoffes (Inputs) sowie Art der für die Umwandlung in die erzeugte Energiemenge (Output) genutzten Technologie

Anmerkung 1 zum Begriff: Zur Erläuterung und weiteren Information siehe normative Anhänge A und B.

3.51

Nutzwärme

Wärme, die in einem Kraft-Wärme-Kopplungsprozess erzeugt wird, um den wirtschaftlich vertretbaren Bedarf an Wärmeerzeugung bzw. Kühlung zu decken, wie in der **EN 16325:2015 (D)** Energieeffizienz-Richtlinie **EN 16325:2015 (D)** vorgesehen

3.52

scheinbar natürlicher Fluss

Fluss der aufgrund der Schwerkraft stattfinden würde, hätte es eine hydraulische Verbindung gegeben

3.53

Löschung

Entfernung eines Herkunftsnachweises von einem Übertragungskonto oder Änderung seines Status durch die zuständige Stelle, in deren Registerdatenbank ein Herkunftsnachweis liegt

4 Hauptzielsetzungen

Diese Europäische Norm bietet den zuständigen Stellen und ihren Vertretern einen Leitfaden sowie den interessierten Kreisen der nationalen Systeme für Herkunftsnachweise und gibt Hinweise, wie sie ihre Pflichten hinsichtlich des nationalen Systems für Herkunftsnachweise erfüllen sollten.

Diese Europäische Norm dient der Unterstützung und Förderung einer Reihe langfristiger Ziele für die Entwicklung von nationalen Systemen für Herkunftsnachweise, welche Folgendes umfassen:

- a) Eindeutigkeit;
 - 1) bezüglich derselben Einheit an Strom darf höchstens ein Herkunftsnachweis zum Zweck der Stromkennzeichnung erteilt und nachfolgend aufgehoben werden;
- b) Eigentumsrecht an einem Herkunftsnachweis;
 - 1) Der Kontoinhaber eines Übertragungskontos muss als Eigentümer der Herkunftsnachweise auf diesem Übertragungskonto behandelt werden;
- c) Betriebssicherheit und Dokumentation;
 - 1) Notfallpläne und Rückversicherungseinrichtungen, die eine rechtzeitige Rettung der Daten und Abläufe sowie die Ausführung der Übertragungsprozesse erlauben, sollten eingeführt werden;
 - 2) Daten, die bei Streitigkeiten über Besitz von Herkunftsnachweisen und Berechtigung für Herkunftsnachweise hilfreich sein könnten, sollten nicht in den maßgeblichen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen und den Registerteilnehmern bezüglich der Registrierung von Stromerzeugungsanlagen und der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen einbezogen werden
- d) Schutz der Kontoinhaber;
 - 1) zuständige Stellen und Kontoinhaber sollten sich gemeinsam bemühen, das Risiko zu minimieren, dass bezüglich eines Herkunftsnachweises nach einer unbefugten Handlungsanweisung verfahren wird;